



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Zl. 167.653/46-II/B/7/97

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmvw
Telex (81) 3221155 bmvw
Telefax (01) 713 03 28
Telefax (01) 71162/1699 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4489 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
E-mail: wolfgang.schubert@bmv.gv.at
X.400: C=AT,A=ADA,P=BMV,S=POST
DVR. 0090204

Sachbearbeiter/in: Mag. Schubert
Tel.: (01) 711 62 DW 1606

Betr.: Anfrage wegen Doppelwohnsitzbestätigungen

Personen, die im Besitz einer Doppelwohnsitzbestätigung sind, dürfen diese bis zum Ende der Gültigkeitsdauer weiterverwenden und haben gemäß FSG nach deren Ablauf sechs Monate Zeit, eine österreichische Lenkberechtigung zu erwerben. Jedoch steht es den betreffenden Personen frei, bereits vor Ablauf der Doppelwohnsitzbestätigung den Antrag auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung zu stellen. In diesem Fall ist die Erteilung nach den Vorschriften des KFG 1967 vorzunehmen, weil es sich diesbezüglich um "anhängige Verfahren" im Sinne des § 41 Abs. 1 FSG handelt. Wird der Antrag erst innerhalb der 6-Monats-Frist nach Ablauf der Doppelwohnsitzbestätigung gestellt, ist die Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 FSG zu erteilen, d.h. es ist die Ablegung einer praktischen Fahrprüfung erforderlich, falls keine Gegenseitigkeit im Sinne des § 9 des FSG-Durchführungsverordnung besteht.

Wien, am 23. Dezember 1997

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Perez

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung: